



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
An die Regierungen
mit der Bitte um Information
der Kreisverwaltungsbehörden
Abdruck an: LfU

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
72d-U8700-2023/44-121

Telefon
+49 (89) 9214-0000

München
12.07.2024

Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht des Bundes (im Folgenden: „**Gesetz**“) ist am **09.07.2024** in Kraft getreten. Eine Ausnahme hiervon bildet Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes, der eine Ausnahme für Anforderungen an die Abwärmenutzung in § 5 Abs. 2 S. 2 BImSchG-neu einführt. Dieser wird erst mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 2 S. 3 HS. 2 BImSchG-neu in Kraft treten.

Gemäß § 67 Abs. 4 BImSchG sind die Vorschriften ab Inkrafttreten auch in bereits **laufenden Verfahren** zu beachten.

Die Gesetzesänderungen können unter folgendem Link abgerufen werden: [Link](#). Die konsolidierten Fassungen der durch das Gesetz geänderten Gesetze bzw. Verordnungen werden auf „beck-online“ ([Link](#)) oder „Gesetze im Internet“ ([Link](#)) online abrufbar sein. Das Gesetz umfasst insbesondere Regelungen zur Änderung

des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (Artikel 1 des Gesetzes) sowie zur Änderung der **Verordnung über Genehmigungsverfahren** (9. BImSchV) (Artikel 4 des Gesetzes). Die Neuregelungen im Immissionsschutzrecht setzen sich die Beschleunigung und Entbürokratisierung von Genehmigungsverfahren zum Ziel. Eine Auswahl der wichtigsten Regelungen wird in diesem Schreiben schlaglichtartig dargestellt. Die übrigen Regelungen sowie Einzelheiten können dem Gesetz entnommen werden.

Unterarbeitsgruppen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) erarbeiten derzeit **Vollzugshilfen zu auslegungsbedürftigen Vorschriften** (z.B. Repowering, formelle Vollständigkeit und Nachreichen von Unterlagen), die wir Ihnen zu gegebener Zeit zur Verfügung stellen werden.

Das Gesetz sieht zudem Änderungen der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung, der Deponieverordnung sowie des Bundesnaturschutzgesetzes vor.

1. Wesentliche Neuregelungen im BImSchG

1.1 § 1 BImSchG-neu

Das Klima wird ausdrücklich als **Schutzgut** in das BImSchG aufgenommen. Damit wird klargestellt, dass auf Grundlage des BImSchG erlassene Verordnungen auch Anforderungen zum Schutz des Klimas regeln können.

1.2 § 8a BImSchG-neu

Das Verfahren zum **vorzeitigen Baubeginn** wird vereinfacht. Das Erfordernis einer Prognoseentscheidung beim vorzeitigen Beginn entfällt bei Änderungsgenehmigungen sowie der Genehmigung von Anlagen auf bestehenden Standorten, sofern der beantragten Maßnahme keine einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen (§ 8a Abs. 1 S. 2 und S. 3 BImSchG-neu). Denn auch im Rahmen des vorzeitigen Beginns muss sichergestellt sein, dass mit Blick auf die potentielle Gefahr, die von den beantragten vorläufigen Maßnahmen ausgeht, schädliche Umwelteinwirkungen einschließlich naturschutz- und wasserrechtlicher Belange nicht zu erwarten sind (BT-Drs. 20/11657 vom 05.06.2024 S. 35).

1.3 § 9 BImSchG-neu

§ 9 Abs. 1a BImSchG-neu sieht Erleichterungen für den **Vorbescheid** für Windenergieanlagen vor. Auch in den Fällen des § 9 Abs. 1a S. 2 BImSchG-neu findet eine vollständige Prüfung der Umweltauswirkungen bezogen auf den Gegenstand des

Vorbescheides statt. Allerdings entfällt die darüberhinausgehende vorläufige Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens (BT-Drs. 20/11657 vom 05.06.2024 S. 36).

1.4 § 10 BImSchG-neu

Es werden Vorschriften zur weiteren **Digitalisierung von Genehmigungsverfahren** eingeführt:

Behörden können künftig einen elektronischen Antrag verlangen (§ 10 Abs. 1 S. 4 BImSchG-neu). Papierform ist nur noch in Ausnahmefällen möglich (§ 10 Abs. 1 S. 6 BImSchG-neu).

Die Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist grds. dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden (§ 10 Abs. 3 S. 3 BImSchG-neu).

Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen (§ 10 Abs. 6 S. 2 BImSchG-neu).

Der Beginn und die Dauer der **Genehmigungsfristen** werden klarer geregelt:

Die fachbehördliche **Stellungnahme** hat innerhalb eines Monats zu erfolgen (§ 10 Abs. 5 S. 3 HS. 1 BImSchG-Neu). Es ist eine einmalige Verlängerung um einen Monat möglich. Bei Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien ist keine Verlängerung möglich (§ 10 Abs. 5 S. 3 HS. 2 BImSchG-neu).

Beim **Ausbleiben** einer Stellungnahme wird grds. davon ausgegangen, dass sich die zu beteiligende Behörde nicht äußern will (§ 10 Abs. 5 S. 3 HS. 1 BImSchG-neu). In diesem Fall hat die Genehmigungsbehörde bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien auf Antrag nach Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs zu entscheiden (§ 10 Abs. 5 S. 4 BImSchG-neu). Anstelle der Stellungnahme der zu beteiligenden Behörde kann die Behörde entweder zu Lasten der zu beteiligenden Behörde zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ein Sachverständigengutachten einholen oder selbst Stellung nehmen (§ 10 Abs. 5 S. 5 BImSchG-neu).

Die **Frist** für Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 6a S. 1 BImSchG-neu beginnt bereits dann zu laufen, wenn die Genehmigungsbehörde innerhalb einer vorgegebenen Frist nicht reagiert oder die erstmalig nachgeforderten Unterlagen vom Antragsteller nachgereicht wurden (sh. § 7 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV-neu). Die Genehmigungsfrist kann künftig nur einmalig für drei Monate verlängert werden (§ 10 Abs. 6a S. 2 BImSchG-neu). Die

Verlängerung ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen (§ 10 Abs. 6a S. 3 BImSchG-neu). Bisher handelte es sich um eine bloße Soll-Vorschrift. Eine weitere Verlängerung ist nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Antragstellers möglich (§ 10 Abs. 6a S. 4 BImSchG-neu). Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen (§ 10 Abs. 6a S. 5 BImSchG-neu).

Weitere Neuregelungen zum Genehmigungsverfahren s.u. unter § 7 der 9. BImSchV-neu.

1.5 § 16b BImSchG-neu

§ 16b BImSchG-neu sieht umfassende Anpassungen zur Vereinfachung für **Repowering** von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien vor.

In § 16b-BImSchG-neu wird klargestellt, dass für alle öffentlichen Belange eine **Deltaprüfung** erfolgt. Die „nachteiligen Auswirkungen“ beziehen sich also nicht nur auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter, sondern auch auf andere öffentliche Belange wie beispielsweise die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung sowie Auswirkungen auf angrenzende Infrastruktureinrichtungen. Dies erfasst neben den Belangen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nach Nummer 2 (BT-Drs. 20/7502 vom 28.06.2023 S. 21).

Durch § 16b Abs. 1 S. 2 BImSchG-neu wird klargestellt, dass Fachbehörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach § 10 Abs. 5 BImSchG beteiligt werden (BT-Drs. 20/7502 vom 28.06.2023 S. 22).

Durch Satz 3 wird klargestellt, dass Zustimmungserfordernisse nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften durch die Regelung in Satz 1 unberührt bleiben (BT-Drs. 20/7502 vom 28.06.2023 S. 22).

Gemäß § 16b Abs. 1 S. 4 BImSchG-neu ist auf Antrag des Vorhabenträgers abweichend von dieser Vorschrift das Genehmigungsverfahren nach § 10 oder das vereinfachte Verfahren nach § 19 durchzuführen.

Auf den Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt (§ 16b Abs. 5 BImSchG-neu).

In den Fällen des § 16b Abs. 2 S. 2 BImSchG-neu, d.h. bei einem vollständigen Austausch der Anlage ist keine Betreiberidentität zwischen Altanlagen- und Neuanlagen-Betreiber mehr erforderlich (§ 16b Abs. 10 BImSchG-neu).

Gemäß § 16b Abs. 5 BImSchG-neu gilt Absatz 1 nicht für die Prüfung des Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, der Belange des Arbeitsschutzes und des Rechts der Natura-2000-Gebiete. § 45c des Bundesnaturschutzgesetzes ist anzuwenden. Es handelt sich um eine **Einschränkung der Prüfungserleichterungen** des Absatzes 1 in den benannten Bereichen (BT-Drs. 20/7502 vom 28.06.2023 S. 22).

Mit § 16b Abs. 7 S.1 BImSchG-neu wird klargestellt, dass mit Blick auf die Anwendung des § 19 der Bezugspunkt für das Änderungsgenehmigungsverfahren nur die tatsächlich betroffenen Windenergieanlagen sind. Für den Fall, dass die Änderungsgenehmigung nur einen Teil des Windparks betrifft, kommt es also nicht auf das gesamte Vorhaben an, sondern nur darauf, wie viele Windenergieanlagen tatsächlich betroffen sind (BT-Drs. 20/7502 vom 28.06.2023 S. 22).

Die Einfügung des neuen § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG-neu in Verbindung mit dem neuen Absatz 9 erleichtert die Erteilung von Genehmigungen im Falle von **Typenänderungen** für Windenergieanlagen für Fälle des Zubaus und für Fälle von Änderungen (BT-Drs. 20/11657 vom 05.06.2024 S. 37).

Gemäß § 16b Abs. 9 BImSchG-neu gilt in den Fällen von Absatz 7 Satz 3 und Absatz 8 die Genehmigung nach Ablauf von sechs Wochen einschließlich der Nebenbestimmungen als antragsgemäß geändert, sofern die Behörde nicht zuvor über den Antrag entscheidet oder ein Antrag nach Absatz 5 auf Durchführung eines Erörterungstermins gestellt wird (**Genehmigungsfiktion**).

Insbesondere diese Vorschrift ist nicht eindeutig und eröffnet **Auslegungsspielraum**, wann die Frist beginnt. Nach dem **vorläufigen** länderübergreifenden **Diskussionsstand** beginnen die sechs Wochen frühestens ab dem Inkrafttreten zu laufen, sofern der Antrag bereits vollständig im Sinne der Vorschrift ist. Denn in den Genehmigungsverfahren sind drittschützende Belange zu prüfen und die Genehmigungsbehörden konnten sich nicht auf die Fiktion einstellen. Ein Eintritt der Fiktionswirkung bereits mit dem Inkrafttreten der Norm käme einer Rückwirkung zu Lasten Dritter gleich.

1.6 § 63 BImSchG-neu

§ 63 Abs. 1 S. 2 BImSchG-neu regelt das Widerspruchsverfahren gegen die Zulassung von Windenergieanlagen an Land mit einer bestimmten Gesamthöhe. Die Vorschrift ist in Bayern jedoch nicht relevant, da gem. § 68 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 VwGO i. V. m. Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in Bayern das Widerspruchsverfahren ohnehin entfällt.

§ 63 Abs. 2 BImSchG-neu beschränkt die Möglichkeit des **Eilrechtsschutzes** bei der Zulassung von Windenergieanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern in zeitlicher Hinsicht. Für die Stellung und die Begründung des Antrages auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO gilt eine einheitliche Frist von einem Monat ab Zustellung der Zulassung.

2. Wesentliche Neuregelungen in der 9. BImSchV

2.1 § 2b der 9. BImSchV -neu

Die Rolle des **Projektmanagers** wird gestärkt, wodurch Behörden entlastet werden sollen. Ein Projektmanager soll künftig auf Antrag des Vorhabenträgers eingesetzt werden. Zudem wird der Aufgabenkatalog, mit denen der Projektmanager beauftragt werden kann, erweitert.

2.2 § 7 der 9. BImSchV-neu

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV-neu hat die Genehmigungsbehörde nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich innerhalb eines Monats zu prüfen, ob der Antrag den Anforderungen des § 3 und die Unterlagen nach den Anforderungen der §§ 4 bis 4 e der 9. BImSchV entsprechen. Bisher galt die Monatsvorgabe nur „in der Regel“.

Es wird eine Definition zur **Vollständigkeit** der Antragsunterlagen aufgenommen (§ 7 Abs. 2 S. 2 ff. der 9. BImSchV-neu).

Die **Frist** für Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 6a S. 1 BImSchG-neu beginnt bereits dann zu laufen, wenn die Genehmigungsbehörde innerhalb einer vorgegebenen Frist nicht reagiert oder die erstmalig nachgeforderten Unterlagen vom Antragsteller nachgereicht wurden (§ 7 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV-neu).

Die Behörde soll zulassen, dass Unterlagen, die für Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit nicht unmittelbar relevant sind, unter bestimmten Voraussetzungen nachgereicht werden können (§ 7 Abs. 1 S. 6 der 9. BImSchV-neu). Bisher handelte es sich um eine bloße Kann-Vorschrift.

2.3 § 16 der 9. BImSchV-neu

Die Fakultativstellung des **Erörterungstermins** wird ausgeweitet. Ein Erörterungstermin findet nur statt, wenn der Vorhabenträger dies beantragt oder die Durchführung aus Sicht der Behörde im Einzelfall geboten ist (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV-neu). Sofern ein Erörterungstermin nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV-neu im Einzelfall anberaumt wird, ist der Erörterungstermin binnen einer Frist von vier Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 10 Abs. 3 S. 8 BImSchG-neu durchzuführen (§ 16 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV-neu).

Bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen, Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien und bei bestimmten Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien soll auf einen Erörterungstermin verzichtet werden, wenn der Antragsteller diesen nicht beantragt (§ 16 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV-neu).

Wir bitten die Regierungen dieses Schreiben ihren jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden weiterzuleiten.

Dieses Schreiben wird im Infoportal Immissionsschutz und auf der bayerischen Themenplattform Windenergie ([Link](#)) eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen